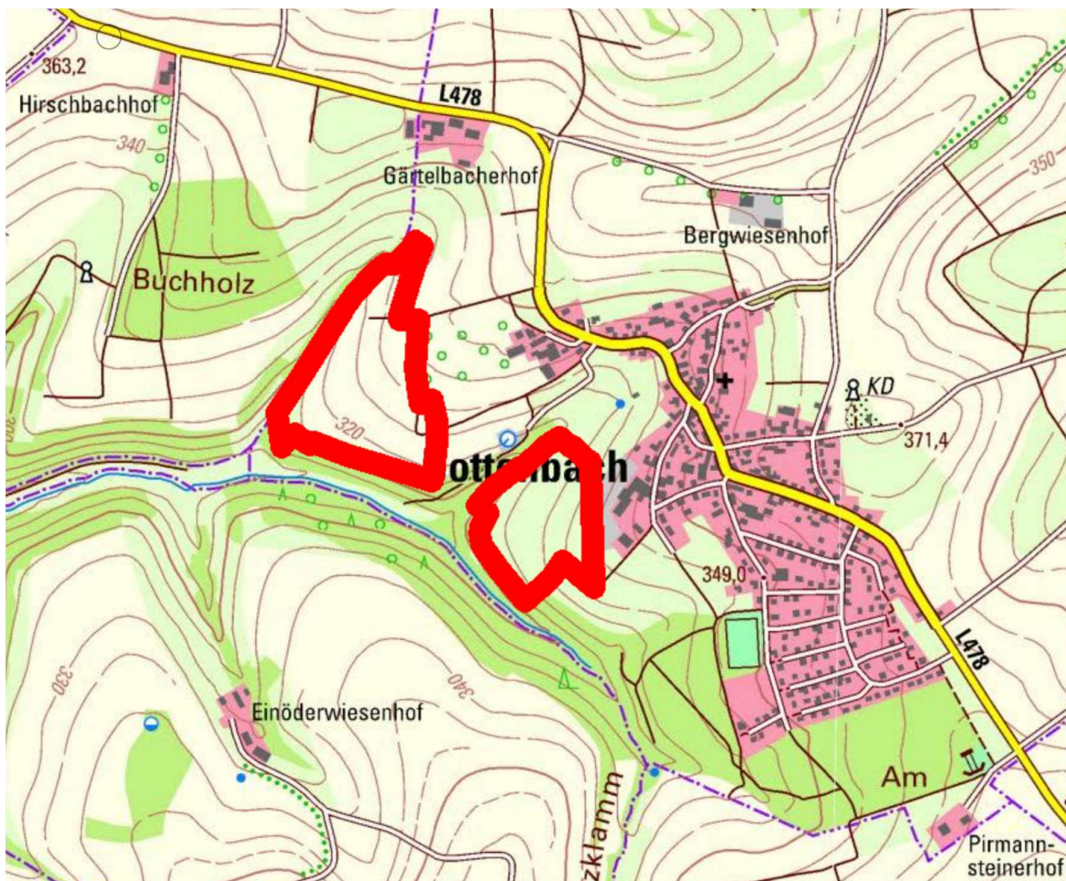


**Raumordnerischer Entscheid
über die Errichtung
einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
der Prokon Regenerative Energien eG
in Bottenbach**

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO24-005

März 2026

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 7 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 8 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 9 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 28 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 43 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 45 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich der Ortslage der Ortsgemeinde Bottenbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

1.

Im nachfolgenden raumordnerischen Entscheid erfolgte zur Beurteilung aus pragmatischen Gründen eine Unterteilung des Plangebiets in eine westliche und östliche Plangebietsfläche. In der östlichen Plangebietsfläche sind die Flächen mit den gemäß amtlichen Daten lokal überdurchschnittlichen Ackerzahlen (hier: ≥ 44) von der Planung auszunehmen. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer [siehe Kapitel D] und unsere entsprechenden Ausführungen in der raumordnerischen Bewertung und Abwägung [siehe Kapitel E] verwiesen.

2.

Die Inanspruchnahme der örtlichen Ackerflächen wird zu Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft im betrachteten Gebiet auf maximal 10,5 ha begrenzt. (entspricht 5% der örtlichen Ackerfläche).

3.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan + Flächennutzungsplan) sind die zuständigen Wasserfachbehörden zu beteiligen. Etwaige wasserrechtliche Maßgaben im inhaltlichen Zusammenhang mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers sind zu berücksichtigen.

4.

Zu den bestehenden Waldflächen, welche an die Grenzen des gegenständlichen Vorhabengebiets anschließen ist, zur Wahrung forstbehördlicher Belange, jeweils ein Sicherheitsabstand von 50 m Breite einzuhalten.

Dieser Abstand ist als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) festzusetzen. Im Flächennutzungsplan ist bereits auf diese Anforderlichkeit im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren hinzuweisen. Im Weiteren wird auf unsere entsprechenden Ausführungen [Kaptiel D & Kapitel E] des gegenständlichen raumordnerischen Entscheids verwiesen.

5.

Zur Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft wird eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich.

Die entsprechenden Flächen sind in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren entweder von der Planung auszunehmen oder als entsprechende Wirtschaftswegeverbindung festzusetzen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist hierauf entsprechend hinzuweisen. Die abschließende Anforderlichkeit ist insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden [Zentralstelle der Forstverwaltung & Landwirtschaftskammer abzustimmen].

6.

Aus Gründen der Betriebsentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet, sofern die jeweiligen Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen.

Eine entsprechende Ermittlung etwaiger Betriebe hat demnach, insbesondere auch aufgrund der Nähe zur Ortslage und dem angrenzen an augenscheinlich landwirtschaftliche Strukturen, zu erfolgen. Entsprechende Zustimmungen sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) einzuholen.

Eine entsprechende Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich empfohlen.

7.

Im Zuge der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist eine nach derzeitigem Stand der Technik (entspricht Anlagenhöhe der Windenergieanlagen von 270 m) uneingeschränkte Nutzung der südlich / südöstlich / südwestlich angrenzenden Sonderbauflächen im Bereich der Flächennutzungspläne der VG Pirmasens-Land und der VG Zweibrücken-Land für die Windenergie in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Im Weiteren wird auf die näheren Ausführungen des raumordnerischen Entscheids [siehe Kapitel D & Kapitel E] verwiesen.

8.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweise:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzern wird ausdrücklich empfohlen, da in Zukunft im Zuge des Klimawandels zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist. Dadurch werden die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Die gegenständlich zugestandene ausnahmsweise Ausnutzung von maximal 5% der örtlichen Ackerfläche kann bei entsprechend hoher Nachfrage im Verbandsgemeindegebiet zu einer Ablehnung von geplanten PV-Nutzungen andernorts führen. Verbandsgemeindeweit ist eine Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Nutzungen auf 2% begrenzt. Die gegenständlich betrachtete Mehrinanspruchnahme führt somit ggf. zu einer Versagung andernorts. Dies ist vom Verbandsgemeinderat als zuständiges Entscheidungsgremium für die vorbereitende Baurechtschaffung im Rahmen des nachfolgend erforderlichen Flächennutzungsplans in der planerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft erheben. Alternativ kann auf ausdrückliches Verlangen der Ortsgemeinde diesbezüglich ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren verlangt werden. In diesem Verfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung möglich. Ohne das o.g. ausdrückliche Verlangen der Ortsgemeinde unterfällt das Verfahren dem bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahren. Im Freistellungsverfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigelegt werden.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Bottenbach“ vom 11.03.2026

Selbiges gilt für die Maßgaben des Zielabweichungsbescheids.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Prokon Regenerative Energien eG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Bottenbach. Die Photovoltaikanlage soll südwestlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von insgesamt ca. 15 ha in der Gemarkung Bottenbach auf insgesamt zwei Teilflächen in unmittelbarer Nachbarschaft bestehenden Ortslage errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Planungsbüro ARGUS CONCEPT aus Homburg vom 05. April 2024 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die Prokon Regenerative Energien eG aus Itzehoe hat mit elektronischem Schreiben vom 15.04.2024 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2024 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

Am Raumordnungsverfahren wurden 24 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land am 28.06.2024 und im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land am 04.07.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 05.07.2024 – 05.08.2024 (VG Pirmasens-Land) bzw. im Zeitraum vom 12.07.2024 – 12.08.2024 (VG Zweibrücken-Land) nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 19.08.2024 (VG Pirmasens-Land) bzw. 26.08.2024 (VG Zweibrücken-Land) möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der Prokon Regenerative Energien eG im Verfahren vorab zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 09.03.2026 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das Plangebiet gemäß den Verfahrensunterlagen westlich der Siedlungslage von Bottenbach befinde.

Im regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sei der nordwestliche Teilbereich anteilig als Sonstige Freiflächen dargestellt. Anteilig überlagere dieser ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz). Südlich überschneide der Teilbereich ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz). Weiterhin werde der Teilbereich von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z36 ROP IV Westpfalz) überlagert.

Der südöstliche Teilbereich sei als Sonstige Freifläche dargestellt. Anteilig werde der Bereich von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) sowie von einem Vorbehaltsgebiet Grundwasser (G 37 ROP IV Westpfalz) überlagert.

ROP IV Westpfalz

Z15: Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Z28: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

G 37: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP habe u.a. die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führe der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien.

Aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung lägen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor. Die projektierte Fläche könne aus regionalplanerischer Sicht demnach lagebedingt grundsätzlich nicht der gemäß LEP IV RLP zu bevorzugenden Flächenkulisse zugerechnet werden.

Aufgrund der räumlich nicht zu bevorzugenden Lage gemäß landesplanerischer Regelungen sowie aufgrund der Zielbetroffenheiten mit einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund und mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie aufgrund der Betroffenheit mit einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers seien aus regionalplanerischer Sicht nachfolgend dargelegte, einzuhaltende landesplanerische Vorgaben kritisch zu würdigen:

Vorranggebiet Landwirtschaft:

In Bezug auf die Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft sei zunächst auf die Möglichkeit von Agri-PV-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen im Sinne einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten hinzuweisen, die durch G166 c LEP IV RLP, Vierte TF ermöglicht werde. Gemäß Antragsunterlagen sei allerdings ein klassischer Solarpark mit einer vollständigen Umzäunung projektiert. Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet sei lt. Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.

Gemäß G166 LEP IV RLP solle unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Tendenziell könne davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer seien. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM

und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 könne im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen solle die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o.g. Solarleitfaden gebe hierzu eine nunmehr klarstellende Berechnungsmethode vor.

In den Planunterlagen fänden sich keine Angaben zur dEMZ des Verbandsgemeindegebietes vor. Gemäß eigenen Berechnungen sei aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land eine dEMZ von 34 anzunehmen. In den Antragsunterlagen sei für das Plangebiet eine dEMZ von 39 benannt. (Antragsunterlagen S.15). Gemäß landesplanerischen Vorgaben sollten nur Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder – falls dies nicht ermittelt wurde, unter 35 liege. Dieser Werte sollten nochmals gesondert geprüft werden.

Neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion umfasse Z28 RROP IV Westpfalz mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als zu beachtende Aspekte. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstünden, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstausschlag bzw. keine Existenzgefährdung entstehe. In den Antragsunterlagen sei dargelegt, dass die Eigentümer auch Bewirtschafter der Fläche seien und aus betriebswirtschaftlichen Gründen an einer Entwicklung der Fläche für eine FFPVA interessiert seien. Aus regionalplanerischer Sicht könne anhand der Darlegungen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieser Aspekt sichergestellt sei (Antragsunterlagen S.15). Ggf. könnte seitens des Antragsstellers zur Klarstellung nochmals nachweislich bestätigt werden, dass keine Pächterstrukturen für das Plangebiet vorlägen und die Flächen derzeit ausschließlich durch die Eigentümer bewirtschaftet würden.

Im Kontext der Betriebsentwicklung sei weiterhin gemäß den o.g. Vollzugshinweisen der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmten. Zu diesem Aspekt finden sich keine Informationen in den Antragsunterlagen vor. Aus regionalplanerischer Sicht sollte diese Maßgabe nachweislich geprüft bzw. bestätigt werden.

In der Begründung zu G166c LEP IV RLP werde darauf verwiesen, dass es im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden solle. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wäre nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Flächen für FFPVA bereitgestellt werden sollten, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich solle die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PVFFA im Außenbereich auf 2% des jeweiligen Planungsraums begrenzt werden, um so – erläuternd im Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Dies bestätige der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführe: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G166c). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft seien aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5% der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werde. Aus regionalplanerischer Sicht sei dies zugleich bedeutend für die Frage, inwieweit die Grundzüge der Planung berührt seien. Aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft seien die Anlagen eines Planungsraums aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung – gleich der dEMZ auf Ebene der Verbandsgemeinde – zu betrachten. In den Antragsunterlagen fänden sich hierzu keine Ausführungen, auch hinsichtlich der Frage, ob die Flächen des Plangebiets als Ackerfläche klassifiziert seien. Denn während die Anlagen einzeln ggf. lediglich einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachten, so sei nicht zuletzt die Summenwirkung auf an den Grundzügen der Planung zu messen. Entsprechend seien auch weitere bestehende / geplante Anlagen, aus Sicht der Planungsgemeinschaft auf Verbandsgemeindeebene, mit zu berücksichtigen. Aufgrund der Betroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft sei aus regionalplanerischer Sicht zudem zur Einhaltung landesplanerischer Maßgaben die 2% Maßgabe anzunehmen.

In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise werde aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung (möglichst abgesichert durch eine hinreichende Bankbürgschaft oder Rückbauversicherung) durch den Betreiber sicherzustellen sei, dass PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut

und Bodenversiegelungen zu beseitigen seien. Aus regionalplanerischer Sicht sei durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. auch die in den Antragsunterlagen benannte unterirdisch verlegte Kabeltrasse) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückzubauen seien. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sei nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. In diesem Kontext werde auch darauf verwiesen, dass laut Antragsunterlagen auch Batteriespeicher bzw. Batteriecontainer zugelassen werden sollen. Detaillierte Ausführungen finden sich hierzu nicht vor. Etwaige Vorgaben hierzu (u.a. Lage im Plangebiet, Dimensionierung) wären aus regionalplanerischer Sicht ggf. ebenfalls im Zuge des Zielabweichungsverfahrens zu klären.

Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen seien keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen.

In den Antragsunterlagen werde dargelegt, dass im nördlichen Plangebiet zwei Feldwege verlaufen. Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung seien von einer Umzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umliegender Flächen nicht einzuschränken und auch die Naherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten.

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

Gemäß ROP IV Westpfalz dienen regionale Biotopverbunde zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und-gemeinschaften. Sie dienen dabei nicht nur dem Erhalt regional bedeutsamer Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz, sondern darüber hinaus auch dem Erhalt von Verbindungselementen, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergäben. Aufgabe der regionalen Raumordnung sei damit die Sicherung von Lebensräumen und Grundlagen für die Erhaltung der regionalen Artenvielfalt sowie durchziehender und wandernder Arten.

Weiterhin werde auf die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten mit Stand 07.November 2023 verwiesen. Demnach solle der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere nicht gestattet werden. Darüber hinaus seien auch Maßgaben zu natur- und landschaftsschutzfachlichen Belangen angeführt. Aus regionalplanerischer Sicht sei fachplanerisch zu belegen, dass der Schutzzweck des

Regionalen Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werde und die Flächen nicht als ein von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren eingestuftes Gebiet sei. In diesem Kontext werde angeregt, auch die teilweise an die Teilbereiche des Plangebiets angrenzenden Waldbestände und ihre naturschutzfachliche Bedeutung zu berücksichtigen. Zu prüfen sei, inwieweit hieraus ggf. Maßgaben zu definieren seien (u.a. zu Waldabständen, Einzäunung). Aus regionalplanerischer Sicht sei zu prüfen, inwieweit die offenen Acker- und Feldfluren als Nahrungserwerb genutzt würden und inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage Barriereeffekte entstehen lasse und Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtige. In diesem Kontext werde zudem vorsorglich herausgestellt, dass laut Antragsunterlagen für das Plangebiet eine Zaununterkante in einem Abstand von lediglich mindestens 10 cm über dem Gelände anvisiert würde. Nach dem Kenntnisstand der PGW sei in der Praxis i.d.R. ein Abstand von zumindest 20 cm gängig. Weiterhin werde in den Verfahrensunterlagen zur Vermeidung von Barrierewirkungen bereits explizit auf entsprechend hierfür vorgesehene Lücken im Zaun hingewiesen. (vgl. Verfahrensunterlagen S.38). Diese sollten entsprechend auch in den bauleitplanerischen Festsetzungen aufgenommen werden. Weiterhin seien etwaige Maßnahmen zu den gemäß Verfahrensunterlagen in dem Plangebiet befindlichen Einzelbäumen bzw. noch vorhandenen Obstbaumreihe ebenfalls fachplanerisch zu prüfen.

Weitere Erfordernisse der Raumordnung

In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers sowie die Nähe des Plangebietes zum Quell- und Bottenbach werde ebenfalls vorsorglich auf die Ausführungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen der Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV in der Fassung vom 07.11.2023 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verwiesen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werde erbeten. In diesem Kontext werde vorsorglich auf den Hinweis, dass bei der Planung von FFPVA die vom Land RLP veröffentlichten Hochwassergefahren und -risikokarten sowie Starkregengefährdungskarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen seien, verwiesen.

Weiterhin werde auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltenen Abstandsregelungen (je nach Lage bis zu 180m) zu Waldflächen verwiesen. Durch diese Abstandsregelung solle die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder-erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Die für das Plangebiet einzuhaltenden Abstandsregelungen zu den Waldrändern sollte, sofern noch nicht erfolgt, mit der zuständigen

Fachbehörde mit Blick auf die in den Vollzugshinweisen enthaltenen Abstandregelungen abgestimmt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich bringe. Derzeit seien die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hierzu komme eine Beschleunigung von Planungsprozessen sowie Konzepten von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, welche nicht immer aufeinander abgestimmt würden. Dies führe zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringe erhebliche Preissprünge mit sich. Es sei bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt werde. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV-Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindere in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung sei aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunige zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher sei bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen würden und / oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussten.

Grundsätzlich stelle sich die Frage, ob der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen berührt werde. Dabei sei irrelevant, ob die Abweichung durch das „planerische wollen“ gedeckt sei. Es müsse – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“. (BVerWG, 4 C 8/10, NVWZ 2011, 821). Die der Ursprungsplanung nachfolgende weitere Entwicklung der Umstände sei regelmäßig mit veränderten Tatsachen und Erkenntnissen verbunden, die zum Abweichungsverfahren führe. So dürfe zwar die sich zuspitzende Klima- und Energiekrise mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (z.B. §2 EEG, 4. Teilfortschreibung LEP IV) ein wesentlicher Aspekt für die Einzelfallprüfung sein, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute im Hinblick auf Freiflächen-PVA anders vorgegangen wäre und vorginge sei aus fachlicher Sicht fraglich. Ein solches Vorgehen ließe

sich in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennen, die auch die Ausweisung von grundsätzlich geeigneten Flächen für Freiflächen-PVA beinhalten solle. In der Fortschreibung des LEP IV werde in diesem Zusammenhang auf die linienhaften vorbelasteten Strukturen als auszuweisende Vorbehaltsgebiete verwiesen. Derzeit sei jedoch noch keine Verfestigung bzw. ein Planentwurf der Planungsgemeinschaft zu diesem Thema vorhanden. Die steuernde und ausgleichende Funktion eines abgewogenen Regionalplans werde bei vorzeitigen Zielabweichungen verhindert. Es erfolge eine einseitig gerichtete Entscheidung zu Gunsten eines einzelnen Planungsfeldes. Somit werde der Regionalplan bei einer Abweichung von den Zielen in seinen Grundzügen berührt.

Die Landwirtschaftskammer erkenne grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung auf erneuerbaren Energien an. Allerdings vertrete die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden könne (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen etc.).

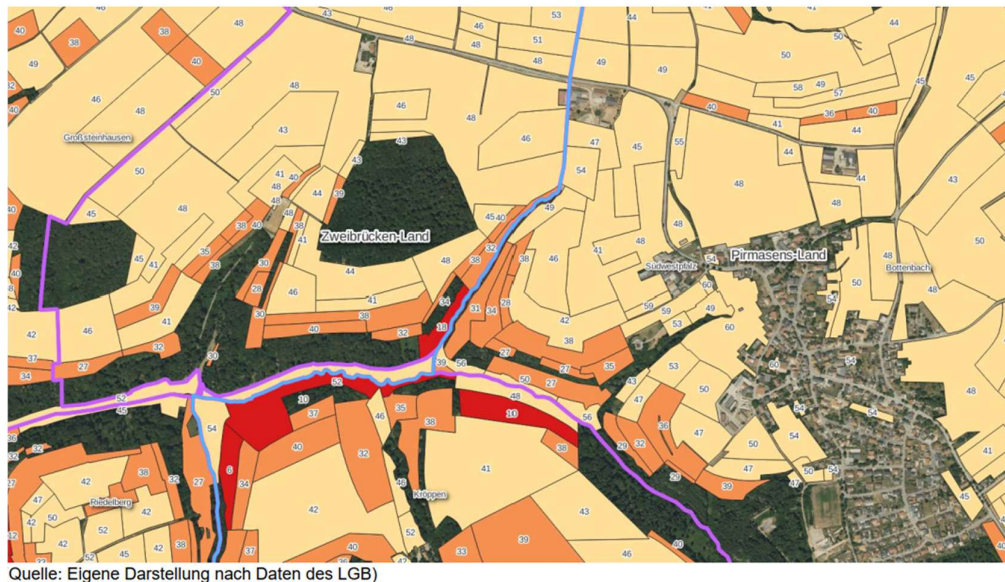
Es lägen seit der Beschlussfassung des ROP veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor, die jedoch nicht eindimensional auf die Energieversorgung Anwendung finden könnten.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Hier seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Die geplanten Flächen umfassen ca. 15 ha und lägen teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich des RROP IV Westpfalz. Diese würden somit einen Zielkonflikte beinhalten.

Bottenbach habe eine durchschnittliche EMZ von 45, die Plangebiete weisen Werte zwischen 27 bis 49 im Norden und 29 bis 53 im südlichen Teil auf und seien somit nur teilweise als ertragsschwach zu bezeichnen. Die Standorte erfüllten daher nicht das Kriterium eines ertragsschwachen Standortes des G166.

Eine kartographische Verortung der Ackerzahlen im Bereich der Plangebiete hat die Landwirtschaftskammer ihrer Stellungnahme beigefügt:



Da die ausgewählten Standorte auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stünden diese nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden seien, so sei dieser Umstand so hinzunehmen.

Es werde im EEG klargestellt, dass mindestens 50% der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden solle. Der Ausbau auf versiegelten Flächen solle damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G166 des LEP IV verlange neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen.

Nach G166c solle im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA beobachtet werden. Damit werde einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen: Insoweit solle landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31.12.2020) auf 2 Prozent begrenzt werden. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Bottenbach verfüge über 211 ha Ackerfläche, sodass die 2%-Grenze bei 4,2 ha liege. Die Planung beanspruche jedoch 14,5 ha Fläche, was 6,8 % der Ackerfläche bzw. 4,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bedeute. Die planungsrechtlichen Vorgaben des LEP IV würden somit nicht beachtet werden. Eine Raumverträglichkeit liege nicht vor. Die Ergebnisse des Monitorings seien als Grundlage für die raumordnerische Prüfung heranzuziehen.

Der Regionale Raumordnungsplan sei in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gingen die wesentlichen Funktionen

dieses Vorrangs verloren. Z28 formuliere: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Eine zeitliche Einschränkung der PV-Nutzung ändere nichts an dem über eine Generationenfolge dauernde Entzug der Fläche. Darüber hinaus sei nicht zu erwarten, dass sich der Strombedarf, auch vor dem Hintergrund der endlichen fossilen Ressourcen, in der Zukunft deutlich verringere. Dann sei auch nicht zu erwarten, dass auf bereits erschlossene und etablierte Standorte verzichtet würde. Alleine die Darstellung einer zeitlichen Befristung von Anlagen, ohne einen konkreten Ausblick auf die zukünftige Energieversorgung, reiche nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht dazu aus, einen lediglich temporären Entzug der Fläche darzustellen. Agrarstrukturelle Belange würden somit nachteilig betroffen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht seien keine neuen Erkenntnisse seit Aufstellung des Plans eingetreten, da die Landwirtschaftskammer bereits bei der Aufstellung des ROP IV Westpfalz einen Steuerungsbedarf, für andere Erneuerbare Energien neben Wind, erkannt hätte. Dies wurde jedoch seitens des Plangebers nicht geteilt. Der Verzicht auf Planungsinhalte aufgrund fehlerhafter Einschätzung eines Planungsbedarfs, stelle nach Auffassung der Landwirtschaftskammer keine neue raumordnerische Erkenntnis dar.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt seien (Vorranggebiete für die Landwirtschaft), sei nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§6 Abs.2 ROG, §10 Abs.6 LPIG) könne geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Auf Punkt 4c) des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht wird an dieser Stelle verwiesen. Die Ausnahme dürfe daher nicht zum Regelfall werden.

Die vorliegende Planung werde daher aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Rechtlich belastbare Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans im Sinne des Landesplanungsgesetzes lägen nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht vor.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, äußert gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, da es sich bei den überplanten Flächen weitestgehend um absolutes Grünland handle. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland werde aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung drohe zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Seitens des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum wird zudem um eine Reduzierung der Planung um

betroffene Ackerflächen gebeten, da es sich hierbei um Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan handele, was ein Ausschlusskriterium darstelle.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass mit dem geplanten Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtige. Die Beeinträchtigungen resultierten u.a. aus Voll- und Teilversiegelungen, Blendwirkungen, Verschattungen, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten, Veränderungen des Niederschlagsregimes und der Bodenbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der Arten des Agrarraums sowie ihrer Lebensräume.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien bei solchen Eingriffen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierzu zähle z.B. die Entwicklung von artenreichem Grünland und extensive Bewirtschaftung des Plangebiets, angemessene Modulreihenabstände, Eingrünung / Bepflanzung der FF-PVA usw.

Zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsgebots werde ausdrücklich auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (HIETEL, E., REICHLINGM T. und LENZ, C., 2021) verwiesen. Dieser sei in der weiteren Planung zu beachten.

Die Planung tangiere ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (VRP) und widerspreche den Zielen des VRB. Daher sei das betroffene Areal aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich bebauungsfrei zu belassen, indem in der weiteren Planung flächige Grüninseln festzulegen seien. Sollte der vorliegenden Planungsabsicht dennoch räumlich vollumfänglich zugestimmt werden, so sei die Errichtung eines naturverträglichen Solarparks im betroffenen VRB gemäß geltenden Standards nach o.g. Leitfaden sicherzustellen. Insbesondere seien folgende Aspekte zu gewährleisten:

- Modulreihenabstände von mindestens fünf Metern,
- Modultischtiefen von maximal fünf Metern,
- Mindestabstand der Modulreihenunterkante zum Boden i.H. v. 80 cm,
- Freihalten und naturnahe Begrünung der Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen (mindestens fünf Meter) und
- Reduktion der mit Modulen überbauten Flächen auf insgesamt 40%.

Es sei bereits jetzt zu erkennen, dass im nachgelagerten Verfahren zur Baurechtserlangung weitergehende naturschutzfachliche Untersuchungen (z.B. Arterfassungen) und

Naturschutzgutachten (z.B. Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung) zur abschließenden naturschutzrechtlichen Beurteilung erforderlich seien. Aufgrund der Größe des Vorhabens seien die Gutachten von Personen zu erstellen, die einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.

Vorsorglich werde zudem darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, bspw. europäischen Vogelarten des Offenlandes, nicht auszuschließen seien, weshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht u.U. auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden könnten.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass keine Schutzgebiete, geschützten Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke oder Biosphärenreservate in der Nähe der geplanten Flächen vorhanden seien.

Die zu errichtende Zaunanlage sei zu bepflanzen und mit entsprechendem Bodenabstand zur Ermöglichung einer Passierbarkeit für Kleinsäuger zu versehen. Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren für Großsäuger (Reh, Hirsch, Wildschwein) sei nicht zu rechnen, da die Dimensionen der PV-Anlage nicht so groß seien, dass diese nicht umwandert werden könne.

Die betroffenen Grundstücke befänden sich in Privateigentum und würden derzeit von mehreren Landwirten bewirtschaftet, die gleichzeitig auch Flächeneigentümer seien. Der Vorhabenträger werde die betroffenen Grundstücke langfristig pachten, so dass der Verlust keine negativen Auswirkungen auf Erwerbs- bzw. Einkommenssituation der bewirtschaftenden Landwirte und Eigentümer habe. Vielmehr seien diese auf die Pacht für die PV-Anlage durch notwendige Investitionen für die Modernisierung ihrer Betriebe angewiesen.

Es stünden zudem nicht nur ertragsorientierende Aspekte im Vordergrund, sondern vor allem auch die Sicherheit der Energieversorgung in der Westpfalz.

Eine Einleitung des erzeugten Stroms ins nahegelegene Stromnetz in Vinningen sei mit Sicherheit von Vorteil.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestünden.

Die **Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.** (GNOR), Mainz, teilt mit, dass regenerative Energien etwas Gutes seien. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen seien es nicht, auch nicht in Bottenbach. Dies begründet die GNOR wie folgt:

- Wenn guter bis sehr guter Ackerboden für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehen, müssen die dort bisher gewonnenen Produkte an anderer Stelle erzeugt werden. Irgendwo anders muss also – bestenfalls – der landwirtschaftliche Ertrag auf einer bestehenden Fläche gesteigert, oder – was viel wahrscheinlicher ist – Fläche, die bisher anderweitig zur Verfügung steht (und das ist dann sicher keine Siedlungsfläche), in Landwirtschaftsfläche umgewandelt werden.
- Den Flächenfraß durch Solaranlagen beklagen zurecht auch die Verbände der Landwirte, denn werden Ackerflächen aus der Produktion genommen, fehlen sie für unsere Nahrungsmittelversorgung.
- Photovoltaik-Anlagen werden nur deshalb auf Ackerland gebaut, weil dies billiger und schneller umzusetzen ist, als dafür bereits versiegelte Flächen zu nehmen. Doch da dies letztlich immer zu Lasten der Natur geht, sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich abzulehnen. Photovoltaik auf Dächern oder als Überdachungen z.B. von Parkplätzen stellen dagegen aus naturschutzfachlicher Sicht kein Problem dar.
- Agri-Photovoltaik-Anlagen sind zwar positiver zu bewerten als „normale“ Photovoltaik-Anlagen, da bei Ihnen trotz Stromerzeugung auch der Boden genutzt werden kann. Doch auch hier ist mit einer Ertragsminderung zu rechnen und der materielle Aufwand, der zu ihrer Errichtung betrieben werden muss, ist groß. Unter anderem aus diesem Grund sind sie auch deutlicher teurer.

Die GNOR fordert die Abkehr von der Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und fordert ein Ausschöpfen der Möglichkeiten von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen.

Sollte es in Bottenbach dennoch zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage kommen, so fordert die GNOR:

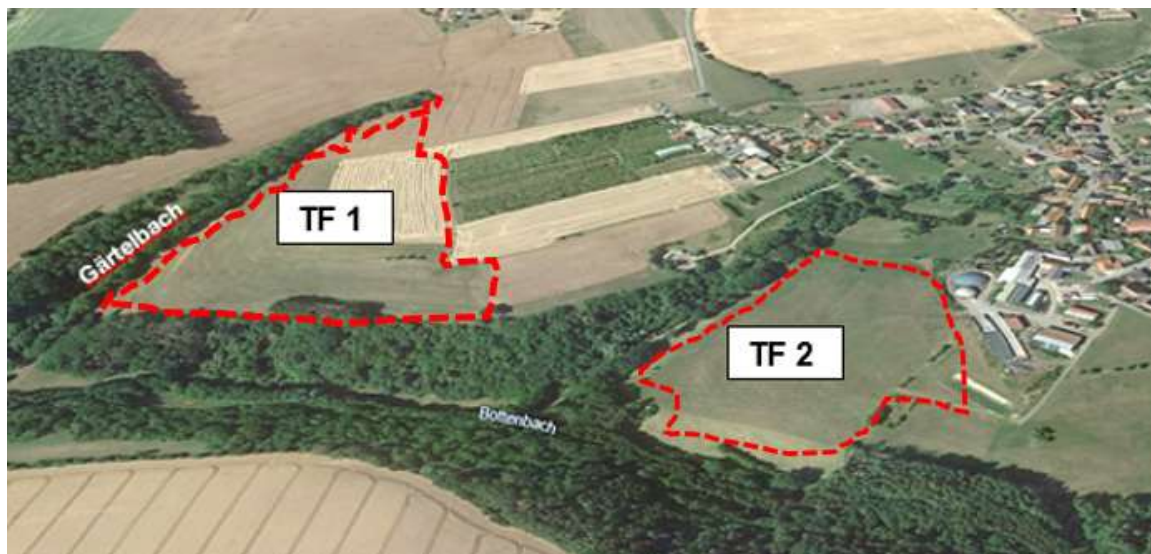
- Agri-PV auf den Flächen mit sehr guter Bodenfunktionsbewertung (Klasse 5)
- Konsequentes Einhalten der naturschutzfachlich geeigneten Reihenabstände für alle Module. Als naturverträgliche Belegungsdichte gilt eine maximale Tiefe von 5 m für die Modultische und ein Reihenabstand von mindestens 3,5 m, besser 5 m; siehe „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (https://www.vwu-rlp.de/app/download/32697215/Leitfaden_Maßnahmensteckbriefe.pdf.pdf)
- Im zuvor genannten Leitfaden finden sich zudem viele beschriebenen Maßnahmen zur Aufwertung der Freiflächen-Photovoltaik für die Natur und auch Unterhaltungshinweise, um der Natur maximalen Raum zu geben.

- Des Weiteren fordern wir die Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein ausgearbeiteten Empfehlungen: https://ljb-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf

Boden und die nutzbaren Flächen seien endlich. Schon heute bestehe aufgrund der Siedlungsdichte ein ständiges Konfliktpotential der Nutzungen. Wo immer es möglich sei, solle deshalb bei Solaranlagen eine multi-funktionale Flächennutzung stattfinden, am besten auf bereits versiegelten Flächen.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand, eine positive Stellungnahme der SGD als Träger öffentlicher Belange vorausgesetzt, keine Einwände. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde könne eine endgültige Entscheidung erst im Rahmen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass sich das Planungsvorhaben auf zwei Teilflächen (Teilfläche im Fliegenbösch im Nordwesten und Teilfläche Birkenbusch im Südosten) erstrecke, die landwirtschaftlich genutzt würden. Sie seien leicht nach Südwesten zum bewaldeten Talzug des Bottenbachs hin geneigt.



Die Teilfläche 1 der Planfläche grenze entlang der westlichen und südlichen Gebietsgrenze unmittelbar an Privatwaldflächen an, die nach Südwesten zum Bottenbach steil hinabfallen würden. Diese Handwälder seien in der Waldfunktionskartierung als Erosionsschutzwald ausgewiesen worden. Unmittelbar westlich angrenzend verlaufe der Gärtelbach, ein gemäß Stellungnahme der Forstverwaltung pauschal geschützter Quellbach des Bottenbachs. In der

Teilfläche 1 sei eine Waldfläche (Grundstück Nr. 869 der Gemarkung Bottenbach) überplant. Waldflächen stünden für die Errichtung von FPF-Anlagen nicht zur Verfügung. Die Abgrenzung müsse dahingehend geändert werden.

Die Teilfläche 2 grenze westlich und östlich an Privatwald an, südliche grenze Gemeindewald an.

Die angrenzende Waldaufstockung entlang der Vorhabengrenze bestehe aus Laubbäumen (z.B. Eichen, Berg-Ahorn, Schwarz-Erle), Nadelbäumen (v.a. Fichte) und waldrandtypischen Gehölz- und Strauchvegetation (z.B. Schwarzer Holunder, Brombeere), die an den Hängen zum Bottenbach hin stockten und mit der Erosionsschutzfunktion belegt seien. Zudem seien die bewaldeten Hänge und der Bottenbach von der Biotopkartierung RP erfasst worden (BK-6810-0271-2007 Bottenbachtal und Seitentälchen).

Die Fichtpartien seien vornehmlich als Reihenbestand vorhanden, Laubbäume und Gehölze seien überwiegend durchmischt.

Die Waldbestände seien vornehmlich nach Süden und Westen ausgerichtet und folglich einer großen Windlast (Hauptwindrichtung) ausgesetzt. Insbesondere die Fichten seien durch Sturmwurf in Richtung der PV-Anlage gefährdet (Flachwurzler). Die Waldflächen seien außerdem einer ganztägigen starken Sonneneinstrahlung aus Süden ausgesetzt. Auf Grund der Exposition und der Baumartenzusammensetzung sei zukünftig eine Waldbrandgefährdung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender extremer Trockenperioden im Sommer vorhanden.

Die aktuellen Baumhöhen der angrenzenden Waldbestände lägen zwischen 20-30 m. In Abhängigkeit der Baumart könnten an diesem Standort potentielle maximale Baumhöhen von bis zu 38 m erreicht werden.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse solle zum angrenzenden Wald im Süden und Westen ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zum Wald hin als Baugrenze planerisch abgebildet werden. Dieser 50 m breite Abstand zum Wald gewährleiste zukünftig die Erreichbarkeit des kleinparzellierten Waldbesitzes oberhalb des Steilhanges, ermögliche die Waldbrandbekämpfung im Brandfalle und mindere die Gefahr von Sachschäden durch umstürzende Bäume und Baumteile.

Auf der Grundlage der forstfachlichen Einschätzungen des Forstamtes Westrich zu den angrenzenden Waldbeständen werde, wie bereits im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ein Sicherheitsabstand zwischen dem Wald und den baulichen Anlagen von 50 m Breite gefordert, um die Zugänglichkeit zum kleinparzellierten Wald zu gewährleisten

und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes langfristig und ohne Erschwernisse und Einschränkungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund solle der Wald auf dem Flurstück Nr.869 von der Ausweisung als Sondergebiet Solarenergie ausgenommen werden, da er ohnehin in dem geforderten Sicherheitsstreifen liege. Aus diesem Grund weise das Forstamt Westrich darauf hin, dass eine Umwandlungsgenehmigung nach §14 LWaldG nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Die Überplanung des Waldes auf dem Flurstück Nr. 869 sei insofern obsolet, da diese innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsstreifens liege. Eine Umwandlung von Wald in Nicht-Wald (Änderung der Bodennutzungsart nach §14 LWaldG, genehmigungspflichtig) sei somit entbehrlich.

Zusammenfassend seien deshalb bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen am bestehenden Wald, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten. (siehe neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen würden. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Bottenbach könne seitens der Forstbehörden nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, sofern die von den Forstbehörden geforderten Sicherheitsabstände von 50 m Breite eingehalten würden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse fortführen zu können. Diese Abstände sollten als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abgebildet werden. Durch die Zunahme an Extremwettersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) könne damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlagen sichergestellt werden.

Ungeachtet dessen werde empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzenden abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Öste oder gar umstürzende Bäume freigestellt seien.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau**, Mainz, werden zum Planvorhaben Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Nach §2 Abs.1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.Juni 2018 komme im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsintensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs fänden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden seitens des LGB objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet seien. Es sei jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie sei daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

„1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.“

Die Direktion Landesarchäologie sei zudem, losgelöst vom gegenständlichen Raumordnungsverfahren, an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem werde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. diese dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Deutsche Flugsicherung GmbH**, Langen, teilt mit, dass Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die Planung nicht berührt seien und demnach keine Bedenken bestünden.

Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Bottenbach“ vom 11.03.2026

Die **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr**, Hahn, teilt mit, dass aus zivilen Hindernisgründen gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Bedenken bestehen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, teilt mit, dass keine Belange der Bundeswehr berührt würden.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministeriums des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 15 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Bottenbach. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast dreimal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Das Vorhaben unterteilt sich in zwei separate Planbereiche (nachfolgend: westlicher Planbereich und östlicher Planbereich).

Der westliche Planbereich ist im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz anteilig als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28) dargestellt. Er überlagert sich zudem geringfügig mit dem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund (Z15). Weiterhin ist der westliche Planbereich im regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers dargestellt (G37). Im Übrigen ist der Planbereich als sonstige Freifläche dargestellt. Der Planbereich grenzt im Süden und Westen flächig an Waldbestände an.

Der östliche Planbereich überlagert sich gemäß regionalen Raumordnungsplan großflächig mit einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund (Z15). Weiterhin liegt er in einem im regionalen Raumordnungsplans dargestellten Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37). Im Übrigen ist der östliche Planbereich als sonstige Freifläche dargestellt. Der Planbereich grenzt im Süden und Westen größtenteils an Waldbestände an.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Nach unserem

Kenntnisstand existiert für das Gebiet der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land keine entsprechende Energieplanung zu PV-Freiflächenanlagen.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung von zivilen oder militärischen Konversionsflächen liegt deshalb gegenständlich nicht vor.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt grundsätzlich an keiner der o.g. linienförmigen Infrastrukturtrassen.

Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Eine Vorbelastung der von der Planung beanspruchten Acker- und Grünlandflächen ist nicht bekannt. Eine flächenschonende Errichtung „auf vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ ist durch die gegenständliche Planung nicht vorgesehen.

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) der Ortsgemeinde liegt bei 44 und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Das westliche Plangebiet weist eine dEMZ von 40 auf. Somit liegt die durchschnittliche Bodengüte des westlichen Plangebiets zwar oberhalb (+5) des landesweiten Durchschnitts, allerdings auch unterhalb des lokalen Durchschnitts (-4). Der Standort kann somit bei allgemeiner Betrachtung als vergleichsweise ertragsschwach bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Ackerzahlen gibt es innerhalb des Planbereichs nicht unerhebliche Unterschiede. Die Ackerzahlen variieren von 27 im südlichen Teilbereich bis 49 im nördlichen Teilbereich bei grundsätzlichem Nord-Süd-Gefälle (nördlich überdurchschnittliche Bodenwertigkeit, südlich unterdurchschnittliche Bodenwertigkeit). Generell kann festgestellt werden, dass bei Betrachtung der lokalen Bodenwertigkeit lediglich der nördliche bzw. nordwestlichste Teilbereich des westlichen Plangebiets mit Ackerzahlen von 49 (+5) bzw. 46 (+2) als überdurchschnittlich zu bewerten sind. Die restlichen Teilbereiche des westlichen

Plangebiets weisen Ackerzahlen von maximal 38 (mindestens -6) oder kleiner auf. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ verwiesen.

Das östliche Plangebiet weist hingegen, trotz fehlender Vorranggebietsausweisung zugunsten der Landwirtschaft, mit einer dEMZ von 43 eine höhere dEMZ als das westliche Plangebiet auf. Somit liegt die durchschnittliche Bodengüte des östlichen Plangebiets zwar deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts (+8), allerdings auch zeitgleich geringfügig unterhalb der lokal durchschnittlichen Bodengüte. Hinsichtlich der Ackerzahlen gibt es innerhalb des Plangebiets allerdings erhebliche Unterschiede. Die Ackerzahlen variieren von 32 im südlichen Teilbereich und 53 im nördlichen Teilbereich. Große Teile des Plangebiets liegen dabei grundsätzlich oberhalb des lokalen Durchschnitts von 44. (47 – 53; somit +3 bis +9 / bei landesweitem Durchschnitt: +12 bis +18). Des Weiteren befinden sich die weitaus weniger wertigen, unterdurchschnittlichen Flächen (-12) in Teilen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Waldflächen, von welchen Abstandsflächen aus forstfachlicher Sicht einzuhalten sind. (vgl. untenstehende Ausführungen zu Wald). Folglich stehen Teilbereiche dieser vergleichsweise weniger wertigen Flächen auch noch hinsichtlich forstwirtschaftlicher Belange nicht für eine entsprechende Bebauung zur Verfügung, was sich letztlich auch in der beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche und deren durchschnittliche Wertigkeit niederschlägt. Eine stumpfe Durchschnittsbildung würde somit im konkret gelagerten Einzelfall zu kurz greifen. Landwirtschaftliche Belange würden dadurch verkannt. Auch in diesem Zusammenhang höherwertige Flächen können nach den Ausführungen des Solarleitfadens neben einer isolierten Durchschnittsbildung eine klare Grenze bilden. Dies ist gegenständlich der Fall. Die entsprechenden Flächen mit lokal überdurchschnittlichen Ackerzahlen sind in der Folge von der Planung auszunehmen. Nach einer groben Überlagerung mit Restriktionsflächen der Forstbehörden verbleiben für PV nutzbare Flächen von ca. 1,5 ha im westlichen Plangebiet. (Teilbereich zentral des geplanten östlichen Plangebiets; betrifft anteilig die Flurstücke 500, 780, 784, 790, 785/2 der Gemarkung Bottenbach).

Darüber hinaus verfügt die Ortsgemeinde Bottenbach gemäß der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer über Ackerflächen von insgesamt 211 ha. Durch die gegenständliche Planung von insgesamt ca. 14,5 ha würden ca. 6,8 % der Ackerfläche durch PV-Nutzungen beansprucht werden. Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens soll auf Grundlage von G166c LEP IV einer Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen werden. Insoweit soll landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren PVA

(Stichtag: 31.12.2020) auf 2 Prozent begrenzt werden. In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent der Ackerfläche für PVA in Anspruch genommen werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Durch die flächige Freigabe im westlichen Plangebiet werden insgesamt 9,6 ha Ackerfläche beansprucht. Durch die Restflächen im östlichen Plangebiet von ca. 1,5 ha wurden somit insgesamt ca. 11,1 ha Ackerfläche durch die geplante PV-Nutzung beansprucht werden. Dies entspricht einer anteiligen Ackerfläche von ca. 5,2 %. Durch die geplante und durch Zielabweichungsbescheid bereits freigegebene Beanspruchung von Vorranggebietsflächen für die Landwirtschaft wäre die Planung somit wegen entgegenstehender Belange der örtlichen Landwirtschaft unzulässig. Aufgrund der forstbehördlich geforderten Waldabstände ist eine Einhaltung der 5%-Schwelle gemäß Solarleitfaden jedoch nicht ausgeschlossen. Einer Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft kann somit deshalb angenommen werden, wenn die o.g. 5%-Schwelle (entspricht ca. 10,5 ha) nicht überschritten wird. Dies ist in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) nachzuweisen. Eine vollständige Ausschöpfung der 5%-Schwelle begründet sich insbesondere aus Aspekten der Bodenwertigkeit außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Diese sind vor dem Hintergrund des lokalen Durchschnitts allesamt als unterdurchschnittlich zu bewerten.

In Summe kann, unter Einhaltung der o.g. Maßgaben, teilweise eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ vorliegend angenommen werden.

Für eine flächenschonende Errichtung „auf artenarmen Grünlandflächen“ liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.)

liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Deshalb kann gegenständlich nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage „auf einem vorbelasteten Boden“ in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Teilbereich des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht deshalb in Teilen grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere obenstehenden Ausführungen zu G166 unter dem Prüfaspekt der „Ertragsschwäche“ sowie auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 mit dem Aktenzeichen „437-262:41“.

Z15 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung des kohärenten Biotopverbundes dienen.

Durch die raumordnerische Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Für das Vorhaben kann aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund abgewichen werden.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft abgewichen werden.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan + Flächennutzungsplan) sind hierzu abschließend die zuständigen Wasserfachbehörden zu beteiligen. Etwage wasserfachliche Maßgaben sind zu berücksichtigen.

Wald (§2 Abs.2 ROG, G) [angrenzend]

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass u.a. die Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Forstbehörde hat in Ihrer Stellungnahme auf die standörtlich bedingte Erforderlichkeit eines Sicherheitsabstands von 50 m Breite zu den vorhandenen Waldbeständen gefordert, um

die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungseinschränkungen fortführen zu können. Diese Abstände sind als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abzubilden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch forstbehördlich der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzenden wird empfohlen, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Forstwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Zentralstelle der Forstverwaltung] nachzuweisen.

Landwirtschaft (§2 Abs.2 ROG, G)

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

In diesem Zusammenhang führen die Vollzugshinweise, dass aus Gründen der Betriebsentwicklung der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden soll, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen. Eine entsprechende Ermittlung etwaiger Betriebe hat demnach, insbesondere auch aufgrund der Nähe zur Ortslage, zu erfolgen. Entsprechende Zustimmungen sind deshalb in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) einzuholen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich empfohlen.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Landwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Landwirtschaftskammer] nachzuweisen.

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Gemäß §15 Abs.1 Nr.1 ROG ist Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung u.a. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, aber auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Südlich des Plangebiets existieren mehrere bestehende Windenergiegebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung, welche auch in Teilen entsprechend bebaut sind.

Konkret betrifft dies insbesondere die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land durch die 10.Teilfortschreibung des ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie in den Bereichen Vinningen und Kröppen. Der Konzeption der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie für liegt der aktive planerische Wille einer Ausschlusswirkung nach §35 Abs.3 S.3 BauGB zugrunde, welcher Bestandsschutz genießt. Die Sonderbauflächen befinden sich in einer Entfernung von 1,3 km südlich bzw. 2,1 km südöstlich des gegenständlichen Plangebietsfläche. Bei einer gängigen Anlagenhöhe von derzeit ca. 270 m ist in geeigneter Weise nachzuweisen bzw. sicherzustellen, dass die gegenständlich geplante PV-Anlage, keine Beeinträchtigungen der Sonderbauflächen durch etwaige Abwehransprüche durch Schattenwurf der Windenergieanlagen in den entsprechenden Sonderbauflächen geltend machen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der o.g. derzeit gängigen Anlagenhöhen, um etwaige Neu- bzw. Repoweringvorhaben für die Windenergie nicht einzuschränken. Dieser Aspekt trägt auch dem einschlägigen Wunsch des Gesetzgebers zur Förderung von Repoweringanlagen wieder (vgl. u.a. BImSchG, BauGB, LEP IV) wieder.

Weiterhin betrifft dies auch die Sonderbaufläche für die Windenergie in der Urfassung der Flächennutzungsplan der VG Zweibrücken-Land im Bereich der Ortsgemeinde Riedelberg, in einer Entfernung von mindestens 1,3 km in südlicher bzw. südwestlicher Richtung. Diese Flächennutzungsplanung umfasst allerdings keine Ausschlusswirkung im Sinne des §35 Abs.3 S.3 BauGB (siehe Urteil OVG RLP vom 26.05.2021, AZ 8 C 11151/20.OVG). Weiterhin wird auf die zusätzlichen Sonderbauflächen für die Windenergie im der 15.Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Zweibrücken-Land verweisen. Diese grenzen u.a. südlich in einer Entfernung von nur 900 m an das gegenständlich beabsichtigte Plangebiet an.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die sich derzeit in Aufstellung befindliche 14.Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Pirmasens-Land im Bereich der OG

Kröppen verwiesen. Mit dieser Teilfortschreibung soll das Konzept der Windenergieplanung der VG im Zuge einer maßvollen Erweiterung zur Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im Rahmen des §35 Abs.3 S.3 BauGB südlich des gegenständlich geplanten Plangebiets fortgeschrieben werden. Beide Planungen sind in etwaigen Bauleitplanverfahren aufeinander abzustimmen. In Ausübung der kommunalen Planungshoheit gemäß Art.28 Grundgesetz liegen die erforderlichen Entscheidungsbeschlüsse jeweils in der Hand des Verbandsgemeinderates der VG Pirmasens-Land.

Gesamtabwägung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung der im gegenständlichen Entscheid aufgeführten maßgeblichen Belange der Raumordnung sind die einzelnen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Zentrum stehen dabei landwirtschaftliche Belange.

Das Plangebiet soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von ca. 15 ha errichtet werden. Davon sind ca. 4 ha im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um im regionalen Raumordnungsplan als sonstige Freiflächen dargestellte Flächen. Somit ist das Plangebiet zu rund 1/4 mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung belegt.

Die geplante Nutzung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Inhalten des Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP obliegt die Zielabweichung von Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet Landwirtschaft) der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde. Die Zielabweichung beschränkt sich somit inhaltlich und räumlich isoliert auf die Vorrangflächen für die Landwirtschaft und dem Vorliegen etwaigere Abweichungstatbestände von diesen. Mit Bescheid vom 05.02.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ hat die Obere Landesplanungsbehörde der entsprechenden Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter Maßgaben zugestimmt.

Der Kreisverwaltung Südwestpfalz obliegt hingegen gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP in Funktion der Unteren Landesplanungsbehörde die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander. Dies erfolgt im Zuge der gegenständlichen vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Der Prüfung liegt eine ganzheitliche räumliche und im raumordnungsrechtlichen Kontext inhaltliche Betrachtungsweise zugrunde. Sie greift somit weiter als die o.g. Zielabweichung. Mit der raumordnerischen Entscheid wird die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Wechselwirkungen) geprüft. In diesem Zuge wird regelmäßig auch festgestellt, ob Ziele der Raumordnung entgegenstehen und somit ob etwaige Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Das Vorhaben erstreckt sich grundsätzlich auf zwei separate Plangebiete (östlich und westlich).

Beide Plangebiete unterfallen bei Heranziehung des lokalen Durchschnitts (44) dem Begünstigungstatbestand des G166 LEP IV der „Ertragsschwäche“ (West 40 / Ost 43). Dabei ist allerdings eine enorme Reichweite der Bodengüte (Ackerzahlen unter 30 bis über 50) zu erkennen.

Das westliche Plangebiet weist dabei Ackerzahlen von maximal 46 auf. Die entsprechenden Bereiche liegen in einem gemäß regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiet Landwirtschaft. Hiervon wurde seitens der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde via Zielabweichungsbescheid zugunsten des Vorhabens befreit.

Das östliche Plangebiet weist, trotz fehlender Vorranggebietsausweisung für die Landwirtschaft und somit lediglich als im Raumordnungsplan nachrichtlich dargestellte sonstige Freifläche, überwiegend Ackerzahlen von 47 oder mehr auf.

Weiterhin sind bei Gesamtbetrachtung des Plangebietes (West und Ost) durch die raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme die Belange der örtlichen Landwirtschaft nicht mehr gewahrt. Durch die Zielbetroffenheit sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich maximal 2% der örtlichen Ackerflächen durch PV zu belegen. Geplant sind mehr als 5%.

Demgegenüber stehen die Belange des §2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die

Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hierbei ist festzustellen, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wie gegenständlich geplant den erneuerbaren Energien zuzuordnen ist. Anhaltspunkt oder entsprechende Informationen, dass die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist liegen zum derzeitigen Stand nicht vor. Das betrachtete Vorhaben ist somit gemäß der Abwägungsdirektive des §2 EEG im Rahmen der gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Abwägung entsprechend zu gewichten.

Die Belange der Landwirtschaft und die Belange des §2 EEG zur Errichtung einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen grundsätzlich im Widerspruch bzw. in Konkurrenz zueinander.

Im Zuge der Abwägungsentscheidung ist die rechtliche Grundlage der Belange der Landwirtschaft näher zu betrachten. Diese fußt im vorliegenden Einzelfall mit dem G166 LEP IV, G166c LEP IV und dem §2 Abs.2 ROG gleich auf drei Grundsätzen der Raumordnung. Die Grundlage der entsprechenden Grundsätze liegt im Art.20a GG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat, auch hin Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Abwägungsentscheidung ist somit zwischen den o.g. Belangen zu treffen. Die ausreichende Nahrungsmittelversorgung ist, auch vor dem Hintergrund derzeit weltweiter Krisen, essentielle Grundlage jeglichen Lebens. Die erneuerbaren Energien hingegen stellen als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienliche Vorhaben hingegen „nur“ die Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten sicher. Ohne entsprechende Lebensgrundlage gäbe es kein Leben. Ohne Leben wäre eine Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten obsolet.

Demnach überwiegen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einer entsprechenden Bodenwertigkeit bzw. höheren Flächeninanspruchnahme die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich den Belangen des §2 EEG. Eine flächenhafte Versagung ist allerdings aufgrund der erhöhten Abwägungsrelevanz des §2 EEG nur geboten, sofern eine Vereinbarkeit der Belange der Landwirtschaft nicht durch

Maßgaben erfüllt und die fachliche Betroffenheit flächig hoch ist. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens können hochwertige landwirtschaftliche Flächen eine Begrenzung für die Vorhabenzulassung darstellen. Eine entsprechende Herausnahme der landwirtschaftlich überdurchschnittlichen Bereiche ist somit, losgelöst von entsprechenden Vorranggebietsausweisungen, geboten.

Durch die nur randlich tangierte Inanspruchnahme von Vorrangflächen sowie der räumlich klaren Abgrenzbarkeit von wertigen und weniger wertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie einer insgesamt unterdurchschnittlichen Bodengüte im lokalen Kontext kann im konkret gelagerten Einzelfall, bei Aussparung der überdurchschnittlich wertigen Bereiche, eine Zulassung auch über die 2%-Schwelle hinaus zugestanden werden. Diese wird jedoch auf maximal 5% begrenzt.

Das gegenständlich geplante Vorhaben ist somit aus raumordnungsrechtlicher Sicht, für den überwiegenden Teil des Plangebiets aus raumordnungsrechtlicher Sicht unter Maßgaben möglich.

Ohne dass es für die gegenständliche Abwägungsentscheidung von zentraler Bedeutung ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass seit dem Erlass des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd im Februar 2025 gleich mehrere neue Erkenntnisse zur entsprechenden Auslegung vorhandenen Rechts für die Beurteilung landwirtschaftlicher Belange existieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf

- elektronischer Schriftverkehr mit dem Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 17.10.2025 in Funktion der Obersten Landesplanungsbehörde zur Interpretation der 2% und 5%-Regelungen in Bezug auf FFPV und Ackerflächen &**
- seitdem ergehende Rechtsprechung wie z.B. das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße mit dem Aktenzeichen „4 K 660/24.NW“ aus dem Jahr 2025**

verwiesen.

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von den o.g. Zielen abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 05.02.2025 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Bottenbach unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Bottenbach wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzung der PVA auf max. 30 Jahre zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Sollte sich im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die südöstliche Teilfläche als artenreiches Grünland einzustufen ist, ist die von der PV-Nutzung auszunehmen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige

**landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter
landwirtschaftlich genutzt werden können.**

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Bottenbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können beim Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S.106) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18.Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Bottenbach“ vom 11.03.2026

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Abteilung VI – Bauen und Umwelt
Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung, Breitband
-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 11.03.2026

Im Auftrag



(Welle)